

Ausschuss für Migration und Integration

**Bericht des Ausländer- und
Flüchtlingsbeauftragten
des Landkreises Aurich**

Bernd Tobiassen

Aurich, 7. Juni 2017

Asylrecht

Das Asylrecht beinhaltet vier Schutznormen:

- **Art. 16 a Grundgesetz**
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- **Genfer Flüchtlingskonvention**
und zusätzliche europarechtliche Richtlinien
- **subsidiärer Abschiebungsschutz**
bei Gefahr von Folter, Todesstrafe, unmenschlicher
Behandlung oder Strafe oder sonstigen schwer-
wiegenden Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit
- **nationale Abschiebungsverbote**
nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

2

Art. 16a Grundgesetz

Abs. 1:

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

→ *nur bei individueller Verfolgung*

Abs. 2:

Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

→ *genereller Ausschluss bei Einreise auf dem Landweg*

3

Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG

Wegen der Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 GG hat das „klassische“ Asylrecht keine besondere Bedeutung im Flüchtlingsrecht mehr:

Im Jahr 2016 hat das Bundesamt
256.136 Personen die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt,
davon 2.120 Personen als Asylberechtigte

nur syrische Staatsangehörige:
166.520 Rechtsstellung als Flüchtling
davon 756 Asylberechtigte

4

Genfer Flüchtlingskonvention

§ 3 Abs. 1 AsylG:

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

5

subsidiärer Abschiebungsschutz

§ 4 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

6

nationale Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 5 AufenthG:

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

7

Entscheidungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Januar bis Dezember 2016

	<u>Bescheide</u>	<u>Schutz</u>		<u>Ablehnungen</u>	<u>Erledigungen</u>
Syrien	295.040	288.992	98,0 %	167	5.881
Afghanistan	68.246	38.090	55,8 %	24.817	5.339
Irak	68.562	50.152	70,2 %	14.248	6.162
Iran	11.528	5.850	50,7 %	3.806	1.872
Eritrea	22.160	20.437	92,2 %	135	1.588
Albanien	37.673	169	0,4 %	30.020	7.484
ungeklärte StA	15.371	12.977	84,4 %	1.189	1.205
Pakistan	12.935	429	3,3 %	8.201	4.305
Nigeria	3.786	374	9,9 %	1.787	1.625
Russ. Föderation	12.799	661	5,2 %	5.712	6.426
Herkunftsländer gesamt	695.733	433.920	62,4 %	173.846	87.967

(Erledigungen sind z.B. Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen)

8

**Entscheidungen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Januar bis April 2017**

	<u>Bescheide</u>	<u>Schutz</u>		<u>Ablehnungen</u>	<u>Erledigungen</u>
Syrien	50.845	47.813	94,0 %	62	2.970
Afghanistan	64.501	28.321	43,9 %	32.403	3.777
Irak	39.023	22.890	58,7 %	12.580	3.553
Eritrea	10.374	7.703	74,3 %	193	2.478
Iran	14.951	8.174	54,7 %	5.285	1.492
Somalia	8.478	5.512	65,0 %	1.038	1.928
Nigeria	7.968	1.088	13,7 %	3.999	2.881
Türkei	1.655	295	17,8 %	765	595
Russ. Föderation	6.970	519	7,4 %	3.965	2.486
Guinea	2.506	308	12,3 %	881	1.317
Herkunftsländer gesamt	285.476	132.218	46,3%	106.232	47.026

(Erledigungen sind z.B. Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen) 9

Flüchtlinge aus Afghanistan

Entscheidungen des BAMF:

2016: 68.246 Bescheide

davon: 13.813 Flüchtlingsstatus

5.836 subsidiärer Schutz

18.441 Abschiebungsverbot

38.090 = 55,8 % Schutzquote

24.817 Ablehnungen

5.339 Erledigungen (z.B. Dublin)

„bereinigte“ Schutzquote (nur inhaltliche Entscheidungen, ohne Erledigungen): 60,5 %

10

Sicherheitslage in Afghanistan

Aktuelle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes:

Bombenanschläge, bewaffnete Überfälle und Entführungen gehören seit Jahren in allen Teilen von Afghanistan zum Angriffsspektrum der regierungsfeindlichen Kräfte. Sie richten sich auch gegen die Verbündeten der afghanischen Regierung, darunter Deutschland, und deren Staatsangehörige. (...)

Wer dennoch reist, muss sich der Gefährdung durch terroristisch oder kriminell motivierte Gewaltakte einschließlich Entführungen bewusst sein. (...)

Für zwingend notwendige Reisen nach Afghanistan gilt: Der Aufenthalt in weiten Teilen des Landes bleibt gefährlich. Jeder längerfristige Aufenthalt ist mit zusätzlichen Risiken behaftet. (...)

11

Sicherheitslage in Afghanistan

Aktuelle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes:

Wegen immer wieder und in vielen Landesteilen aufflammender Kämpfe zwischen afghanischen Sicherheitskräften und vor allem den Taliban, aber auch dem regionalen Ableger des sogenannten Islamischen Staats, ist die Sicherheitslage in großen Teilen des Landes unübersichtlich und nicht vorhersehbar. Reisende können daher jederzeit und ohne selbst beteiligt zu sein in lebensbedrohende Situationen geraten. Außerdem kann es landesweit zu Attentaten, Überfällen, Entführungen und anderen Gewaltverbrechen kommen. (...)

Von Überlandfahrten wird dringend abgeraten. Wo solche zwingend stattfinden müssen, sollten sie auch in vergleichsweise ruhigeren Landesteilen nur im Konvoi, nach Möglichkeit bewacht und mit professioneller Begleitung durchgeführt werden. Die Sicherheitslage auf der Strecke muss zeitnah zur Fahrt sorgfältig abgeklärt werden.

12

Sicherheitslage in Afghanistan

United Nations Assistance Mission in Afghanistan
(UNAMA):

„ ... the highest ever number of civilian casualties in a single year, including record figures for children killed and injured in 2016 The report documents 11,418 conflict-related civilian casualties, including 3,498 killed and 7,920 injured. Of these, 3,512 were children - 923 dead and 2,589 injured, up 24 per cent on the previous highest recorded figure. The figures, recorded by UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), are the highest since the UN began systematically documenting civilian casualty figures in 2009.

<https://unama.unmissions.org/un-calls-parties-take-urgent-measures-halt-civilian-casualties-numbers-2016-reach-record-high>

13

Sicherheitslage in Afghanistan Bericht UNHCR Dezember 2016

Mit Blick auf eine regionale Differenzierung der Betrachtung der Situation in Afghanistan, möchte UNHCR anmerken, dass UNHCR aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage bei der Feststellung internationalen Schutzbedarfes selbst keine Unterscheidung von „sicheren“ und „unsicheren“ Gebieten vornimmt. Für jede Entscheidung über den internationalen Schutzbedarf von Antragstellern aus Afghanistan ist es vor allem erforderlich, die Bedrohung unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalls zu bewerten. Die Differenzierung ist also in erster Linie eine individuelle, welche die den Einzelfall betreffenden regionalen und lokalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Feststellung einer internen Schutzalternative. Ein pauschalierender Ansatz, der bestimmte Regionen hinsichtlich der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, wie sie für den Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutz relevant sind, als sichere und zumutbare interne Schutzalternative ansieht, ist nach Auffassung von UNHCR vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Afghanistan nicht möglich. Vielmehr ist stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich.

14

Sicherheitslage in Afghanistan Bericht UNHCR Dezember 2016

Rekordniveau von interner Flucht und Vertreibung durch bewaffnete Konflikte: Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen neu durch Konflikte innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben. Diese Zahl überstieg somit die Zahl von 450.000 Personen, die im Jahr 2015 neu vertrieben wurden. Zudem kam sie zu der Zahl von Binnenvertriebenen hinzu, die schon vor längerer Zeit fliehen mussten und die geschätzt bei mehr als 1,2 Millionen insgesamt liegt.⁷ Aus 31 der 34 Provinzen mussten Menschen im Jahre 2016 fliehen und in allen 34 Provinzen von Afghanistan waren Binnenvertriebene zu finden. Die internationale humanitäre Gemeinschaft schätzt, dass im kommenden Jahr, wenn bisherige Trends sich fortsetzen, bis zu 450.000 Personen neu in die Flucht getrieben werden könnten.

15

Familiennachzug zu Flüchtlingen

§ 29 Abs. 2 AufenthG

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach ... § 25 Absatz 1 oder 2 (Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte) ... besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 (gesicherter Lebensunterhalt) und des Absatzes 1 Nummer 2 (ausreichender Wohnraum) abgesehen werden.

In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche **Antrag** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels **innerhalb von drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes ... **gestellt wird** ...

16

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

§ 36 Abs. 1 AufenthG:

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach ... § 25 Absatz 1 oder 2 (*Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte*) ... besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und § 29 Absatz 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgerechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

17

Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG bekommen, wird der Familiennachzug bis zum 16.3.2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG).

Erst danach können sie den Familiennachzug nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG beantragen.

18

Entscheidungen des BAMF zum subsidiären Schutz

	<u>Syrien</u>		<u>alle Herkunftsländer</u>	
	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz
1-12/2015:	101.137	61	137.136	1.707
1-3/2016:	74.096	573	92.577	1.335
1-12/2016:	166.520	121.136	256.820	153.700
1-4/2017:	16.624	31.004	61.373	51.978

19

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Als Folge des Aufenthaltsrechts der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG kommt die Einreise der Geschwister der Referenzperson im Rahmen des Kindernachzugs gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland wird für die Anwendung von § 32 AufenthG nicht verlangt, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist möglich (vgl. Nr. 29.1.2.2 VwV-AufenthG, sog. „Vorwirkung des Visums“). Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird.

20

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Geschwisternachzug:

Die Eltern müssen nachweisen, dass nach Ankunft in Deutschland **ausreichender Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG). Bezüglich dieses Erfordernisses besteht weder Ermessen noch die Möglichkeit der Annahme eines atypischen Falles.

Daneben ist auch der Nachweis erforderlich, dass die Eltern den **Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern** können... Meistens wird diese Voraussetzung in der beschriebenen Fallkonstellation nicht erfüllt sein (eine Sicherung durch Dritte im Wege der Verpflichtungsermächtigung (VE) ist jedoch denkbar). Daher ist zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt (Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen), der ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung erlaubt. Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen.

21

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Geschwisternachzug:

In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc.

(...)

Grundsätzlich wird ... der Einschätzung der Ausländerbehörden hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses und des Lebensunterhaltsnachweises gefolgt werden können. Dies gilt auch für die Einschätzung, ob ein gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien atypischer Fall hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung gesehen wird.

22

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017:

Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG

In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber stets familienbezogen sein, d. h. explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss und in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland führt, begründet zwischen den Geschwistern keine außergewöhnliche Härte. Auch die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte stellt regelmäßig keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG dar, da sie nicht familienbezogen ist.

Sofern die im Verfahren beteiligte Ausländerbehörde im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung in der Regel gefolgt werden. Grundsätzlich gilt, dass auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums und die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Referenzperson in Deutschland geprüft werden müssen, es liegt nicht automatisch ein atypischer Fall vor.

23

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017:

Nachzug zum Minderjährigen mit subsidiärem Schutz in Deutschland

Gem. § 104 Abs. 13 AufenthG wird der Nachzug der Eltern und sonstigen Familienangehörigen Inhabern von nach dem 17. März 2016 gewährten subsidiärem Schutz bis zum 16.03.2018 nicht gewährt. Antragsteller sind hierüber schriftlich zu belehren. Bestehen Antragsteller dennoch auf einen Antrag auf Familiennachzug, ist dieser Antrag kostenpflichtig abzulehnen.

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalles erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. Die Antragsteller/-innen sind auf Nachfrage hierüber zu informieren. Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten. Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert.

24

Neu seit 6.8.2016: Anspruchsduldung bei Ausbildung

§ 60a Abs. 2 AufenthG:

Satz 4:

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat**,

und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

25

Beendigung oder Abbruch der Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 9 bis 11 AufenthG:

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Wird das **Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen**, wird dem Ausländer **einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.

Eine nach Satz 4 erteilte **Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert**, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

26

Beendigung oder Abbruch der Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 7 bis 8 AufenthG:

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

§ 98 AufenthG: Bußgeldvorschriften:

Abs. 2b: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 und 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.

Abs. 5: Die Ordnungswidrigkeit kann ... in den Fällen des Absatzes 2b mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro ... geahndet werden.

27

Anspruchsduldung bei Ausbildung: Versagungsgründe

§ 60a Abs. 2 Satz 4:

- Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 liegt vor
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor (wenn Abschiebung beim Landeskriminalamt angemeldet wurde)

§ 60a Abs. 2 Satz 6:

- Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

28

Keine Ausbildungsduldung für Dublin-Fälle

Nds. Erlass vom 16.2.2017:

Während eines laufenden sog. Dublin-Verfahrens kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht, weil die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet worden ist (§ 26a Asylgesetz - AsylG).

29

Duldung auch dann, wenn Ausbildung erst später begonnen wird

Wenn bereits ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, die Ausbildung aber erst später (also zum 1.8. oder 1.9.2017) beginnt, soll trotzdem schon jetzt geduldet werden.

Dazu der Erlass des Nds. Innenministeriums vom 16.2.2017:

„Einstiegsqualifizierungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen stellen für sich genommen keine qualifizierte Berufsausbildung dar. Liegt jedoch bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vor, stellt die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung im Regelfall einen Grund für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar.

Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen beginnen wird.“

30

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Abs. 1:

Einem geduldeten Ausländer **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer ... im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (...)

Abs. 1a:

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.

31

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a:

Abs. 1b:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

32

Ausländerstatistik Landkreis Aurich

	<u>Dez. 2016</u>	<u>Dez. 2015</u>	<u>Dez. 2014</u>
Syrien	1.644	1.174	427
Polen	1.533	1.488	1.361
Niederlande	811	808	792
Rumänien	610	496	331
Serbien	448	455	464
Vietnam	428	461	483
Türkei	383	374	363
Italien	366	359	314
Kosovo	338	356	291
Irak	321	194	84
Eritrea	316	273	157
Russische Föderation	291	294	278
Afghanistan	282	106	74
Albanien	123	237	81
HKL gesamt	11.016	9.789	7.903

33

Migrations- und Flüchtlingsberatung des DRK Aurich

bis Juni 2016:

3 Stellen Sozialarbeiter/innen

(Elke Brönstrup, Margret Oncken-Kruse, Bernd Tobiassen)

seit Juli 2016:

5,25 Stellen Sozialarbeiter/innen

(neu: Christiane Lux-Hartig, Sonja Möhlmeier, Katja Thiesen)

davon gefördert: 3,75 Stellen vom Land, 1,0 Stelle vom Bund,
0,5 Stelle vom Landkreis

In 2016 insgesamt 4.993 Beratungsgespräche im Büro
(nicht registriert wurden telefonische Beratungen und Mailanfragen)

34

weitere Beratungsangebote

- Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft:
1,0 Stelle Integrationsberatung (Land)
(Julia Hyda)
- Caritasverband Ostfriesland:
0,5 Stelle Jugendmigrationsdienst (Bund)
(Maren van Asselt)
- Diakonisches Werk Kirchenkreis Norden:
0,5 Stelle Flüchtlingsberatung (Landkreis)
(Alma Nordwall)
- Diakonisches Werk Kirchenkreis Aurich:
1,0 Stelle Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis (Kirche)
(Verena Dierks)

35

Ehrenamtliches Engagement

großes ehrenamtliches Engagement im Landkreis:

- Flüchtlingshilfe Altkreis Norden
(Netzwerk von Asylkreisen aus Dornum, Hage,
Hinte, Großheide, Krummhörn, Leezdorf, Marien-
hufe, Norden)
<http://www.fluechtlingshilfe-altkreis-norden.de/>
- Integrationsbüro der Stadt Norden
- Flüchtlingshilfe Aurich e.V.
<http://fluechtlingshilfe-aurich.de/>
- Asylkreise in Großefehn, Ihlow,
Südbrookmerland, Wiesmoor
- viele Einzelpersonen, Nachbarn

36